



Hygienestandards für Gaststätten

Stand 17.05.2020

§ 7 Corona-BekämpfungsVO vom 17. Mai 2020 legt fest:

(1) Für den Betrieb von Gaststätten im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

1. der Betreiber erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 [der Corona-BekämpfungsVO] ein Hygienekonzept;
2. der Betreiber erhebt nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 die Kontaktdaten der Gäste;
3. die Einrichtung wird für Gäste nur zwischen 5:00 Uhr und 22:00 Uhr geöffnet;
4. es werden keine Buffets angeboten;
5. der Betreiber verabreicht keine alkoholischen Getränke an erkennbar Betrunkene;
6. die gleichzeitige Bewirtung von mehr als 50 Gästen erfolgt nur, wenn das Hygienekonzept zuvor der zuständigen Behörde angezeigt worden ist.

(2) Diskotheken und ähnliche Einrichtungen sind zu schließen.

Für das nach Hygienekonzept gelten die nach § 4 Abs. 1 verschärften Regelungen, wonach im Hygienekonzept insbesondere Maßnahmen für folgende Aspekte vorzusehen sind:

1. die Begrenzung der Besucherzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten;
2. die Wahrung des Abstandsgebots aus § 2 Absatz 1;
3. die Regelung von Besucherströmen;
4. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen, die häufig von Besucherinnen und Besuchern berührt werden;
5. die regelmäßige Reinigung der Sanitäreinrichtungen;
6. die regelmäßige Lüftung von Innenräumen.

Der Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Eine Genehmigung des Konzeptes ist nicht erforderlich. Nur bei einer gleichzeitigen Bewirtung von mehr als 50 Personen ist das Konzept anzuzeigen durch formlose E-Mail an team-recht@nordfriesland.de

Ansonsten hat der Verpflichtete auf Verlangen des Gesundheitsamtes das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen.

Es finden keine Einzelfallberatungen durch das Gesundheitsamt statt. Allerdings stehen hilfreiche Hinweise zur Verfügung. Das Gesundheitsamt empfiehlt, sich zu orientieren an:

- Leitfaden Mindestanforderungen an Hygienekonzepte für gastronomische und Beherbergungsbetriebe (<https://t1p.de/k565>)
- Leitfaden der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (<https://t1p.de/z73w>)

Viele Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Corona-Situation stellt der Kreis Nordfriesland unter <https://t1p.de/cfaq> bereit. Zusätzlich werden diverse Bürgerfragen auf der Facebookseite des Kreises beantwortet.

Sollten Ihnen die dortigen Antworten bei Ihrer Frage nicht weiterhelfen, erreichen Sie die Corona-Hotline des Gesundheitsamtes des Kreises Nordfriesland unter 0800 200 66 22.